



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
**Bundesamt für Sport BASPO**  
Sportpolitik und Amtsgeschäfte

## **Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)**

### **Ergebnisbericht der Vernehmlassung**

Magglingen, 16. August 2018

Der Ergebnisbericht ist in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar.

## Inhaltsverzeichnis

---

### Inhalt

1. Ausgangslage .....	3
2. Vorbemerkungen.....	3
2.1 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.....	3
2.2 Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht.....	3
3. Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage .....	3
4. Die Ergebnisse im Einzelnen.....	4
4.1 Zentrale und übergreifende Themen .....	4
4.2 Grundsätzliche Hinweise .....	5
4.3 Die einzelnen Artikel .....	6
5. Anhänge.....	22
5.1 Vernehmlassungsadressaten.....	22
5.2 Teilnehmerliste und Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassenden .....	30

## 1. Ausgangslage

Nach den ersten Vollzugsjahren hat sich eine Revision der Risikoaktivitätenverordnung wegen Entwicklungen im Outdoor-Bereich als notwendig erwiesen. Da die Änderung mehr als die Hälfte der Artikel dieses Erlasses betrifft, wird eine Totalrevision vorgenommen (vgl. Ziff. 276 der Gesetzestechnischen Richtlinien, GTR). Die Änderungen sind vielfach redaktioneller Natur. Inhaltlich sind nur punktuelle Anpassungen zu verzeichnen.

Mit Beschluss vom 28. März 2018 beauftragte der Bundesrat das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bei den Kantonen und den interessierten Personen und Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Revisionsentwurf der Risikoaktivitätenverordnung durchzuführen. Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden nach dem Beschluss des Bundesrates auf der Webseite der Bundeskanzlei und des Bundesamtes für Sport (BASPO) publiziert. Die Adressaten<sup>1</sup> der Vernehmlassung wurden dahingehend informiert.

Die **Vernehmlassungsfrist** dauerte bis **5. Juli 2018**.

## 2. Vorbemerkungen

### 2.1 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurde die Konferenz der Kantonsregierungen, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie 54 weitere interessierte Organisationen begrüsst. Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 82 Stellungnahmen ein (25 Kantone, 4 Parteien, 53 Verbände und weitere interessierte Organisationen sowie Private).

### 2.2 Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht

Die Vernehmlassungsteilnehmenden werden in der Regel mit Abkürzungen<sup>2</sup> zitiert. Bei Institutionen, für die keine offiziellen bzw. mehrdeutige Abkürzungen vorliegen, wurden aus Praktikabilitätsgründen ad hoc neue Abkürzungen geschaffen.

Für den Vernehmlassungsbericht wurden die Teilnehmenden in drei Kategorien (Kantone, Parteien, Dachverbände und weitere Organisationen sowie Private) eingeteilt. Die Reihenfolge innerhalb einer Kategorie ist zufällig und drückt keine inhaltliche Wertung aus.

## 3. Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage

In nachfolgender Tabelle wird ein Überblick über die generellen Stossrichtungen der Vernehmlassungsteilnehmenden vermittelt:

	<b>Begrüssen Totalrevision der Verordnung im Grundsatz</b>	<b>Lehnen Totalrevision der Verordnung in dieser Form grundsätzlich ab</b>	<b>Gemischte / neutrale Haltung, Detailbemerkungen</b>
<b>Kantone</b>	<b>VD, NE, LU, OW, SZ, TI, GE, GR, ZH, VS, AI, ZG, BE, FR, NW, SG, UR, SH</b>	<b>AR</b>	<b>TG, SO, GL, BL, AG,</b>
<b>Parteien</b>	<b>SP, BDP</b>	<b>SVP</b>	<b>FDP</b>

<sup>1</sup> Vgl. Liste in Anhang 5.1.

<sup>2</sup> Vgl. Liste in Anhang 5.2.

Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private	SBV, SSSA, SSBS, bfu, Suva, SiA, STV, NFCH, UIMLA, SOA, Swiss Canoe, SAB, Pfadi, SKLV	ERBINAT, AP-SSI, Pro Senectute, CanyoningCH, Bachab,	SAC, SGHVR, CHWW, NWWW, OWWW, ZGWW, TGWW, LUWW, BAW, NEWW, BEWW, AGWW, ZHWW, NFRT, diverse Wanderleiterinnen und Wanderleiter, PA, WeitWandern, SWL/ASAM, CP, SRF, AC, Lager, Pellissier, Hermann, Rey, SLF, KAT, SBS, WBB, Jubla
---	---	--	---

Schriftlich mitgeteilt, dass sie auf eine Vernehmlassung verzichten, haben: **BS, Städteverband, Gemeindeverband, Konsumentenschutz.**

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende schliessen sich den Stellungnahmen anderer Organisationen an: **Suva an bfu, NEWW an CHWW.**

#### 4. Die Ergebnisse im Einzelnen

Einzelne Absätze und Buchstaben, zu denen keine Bemerkungen eingegangen sind, werden im Bericht nicht aufgeführt.

##### 4.1 Zentrale und übergreifende Themen

###### Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit (Art. 2)

Die Streichung der Umsatzgrenze von CHF 2'300 und die vorgeschlagene neue Umschreibung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit wird insgesamt als zielführend betrachtet. Insbesondere die Kantone befürworten diese Anpassung, da der Vollzug durch die Kantone erleichtert wird.

Die gesetzliche Vermutung, wonach bei einem öffentlichen Angebot von einer Gewerbsmässigkeit auszugehen ist, ist umstritten. Es wird vorgebracht, dass eine Umkehr der Beweislast zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip verstosse und unverhältnismässig sei.

In verschiedenen Eingaben wurde darauf hingewiesen, dass die Angebote der «nicht kommerziellen» Wanderorganisationen (Naturfreunde, Pro Senectute, Wanderwege, SAC) insgesamt als nicht gewerbsmässig gelten sollen.

###### Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen (Art. 3)

Der vorgeschlagene Artikel 3 wird sowohl von den Kantonen als auch von den interessierten Organisationen, die sich dazu äusserten, abgelehnt. Insbesondere erfolgt Kritik durch Fachspezialisten. Die bestehende Vorstellung von einer fachgerechten Beurteilung des Lawinenrisikos sei falsch.

###### Bewilligungspflichtige Aktivitäten (Art. 4)

- Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren WT2:

Die Herabsetzung des Schwierigkeitsgrads von WT3 auf WT2 wird insgesamt kritisiert.

- Schwierigkeitsgrad «S» für Schneesportlehrer bei Variantenabfahrten:

Eine generelle Öffnung des Schwierigkeitsgrades «S» (bisher «ZS») für Schneesportlehrer mit Bewilligung wird in einzelnen Stellungnahmen abgelehnt. Allerdings können sich die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden vorstellen, dass auch Schneesportlehrerinnen und –lehrer Gäste im Schwierigkeitsgrad «S» begleiten dürfen, wenn präzisierende Rahmenbedingungen festgelegt werden.

- Kletterlehrer – Klettersteig nach Zusatzausbildung:

Diese Kompetenzerweiterung wird grösstenteils als sinnvoll erachtet. Von diversen Befürwortern wurde dargelegt, dass für Klettersteige die Einschränkung bis und mit dem Schwierigkeitsgrad K3 nicht nachvollziehbar sei.

- Wanderleiter – T4 nach Zusatzausbildung:

Auch diese Möglichkeit wird grösstenteils begrüsst.

#### Anerkennung der Ausbildung des „Instructors SSBS“ als Grundlage für eine Bewilligung zum Fahren abseits der Piste (Art. 8)

Die Möglichkeit, dass Snowboard Instructoren SSBS eine Bewilligung beantragen können, wird abgelehnt, soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmenden dazu äussern.

#### Aufnahme einer neuen Bewilligungskategorie (Art. 10)

Wildwasseraktivitäten dürfen gemäss der bisherigen Rechtslage ausschliesslich durch Unternehmen angeboten werden, die für diese Aktivität zertifiziert sind. Es zeichnet sich jedoch das Bedürfnis ab, diese Aktivität auch durch Einzelpersonen anzubieten. Die Möglichkeit einer Einzelbewilligung für „Kanulehrerinnen bzw. Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis“ wird begrüsst. Verschiedene Teilnehmer verlangen, dass auch in den Bereichen Canyoning und River-Rafting neu die Möglichkeit verankert wird, dass Einzelanbieter eine Bewilligung erhalten können. Insbesondere kleinere Canyoning-Anbieter aus dem Kanton Wallis sind auf solche Bestimmungen angewiesen, um Ihren Beruf weiterhin ausüben zu können.

#### Zertifizierung nach Art. 12ff

Die vorgeschlagene Zertifizierung mittels ISO-Normen wird grundsätzlich unterstützt, insbesondere auch durch die Stiftung «Safety in adventures».

#### Meldeverfahren für Anbieter aus dem EU-/EFTA-Raum (Art. 17)

Die vorgesehene Anpassung, mit der die Sonderbestimmung im Meldeverfahren für Anbieter aus dem EU-/EFTA-Raum abgeschafft werden soll, wird positiv gewertet. Die derzeitige Regelung, wonach Anbieter aus diesen Ländern während maximal 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewerbsmässig in der Schweiz Aktivitäten anbieten können, ohne dafür eine Meldepflicht erfüllen zu müssen, sei nicht kontrollierbar und nicht praxistauglich gewesen.

## 4.2 Grundsätzliche Hinweise

Grundsätzliche Hinweise der einzelnen Vernehmlassenden finden sich nachstehend zusammengefasst.

### Kantone

**NE, OW, TI, GE, SG, BL, ZG, NW, LU** sind der Meinung, dass die Verordnungsrevision zu einer Vereinfachung sowie zu mehr Klarheit im Vollzug führe und die heutigen Beweisschwierigkeiten weitgehend eliminiert werden können.

Die Kantone **SZ, TG, AG, BL, ZG, BE, SO** betonen, dass darauf zu achten sei, dass mit der neuen Risikoaktivitätenverordnung keine Überreglementierung erfolge. Der Eigenverantwortung der Leiterinnen und Leiter und deren Aus- und Weiterbildung sei weiterhin grosse Beachtung zu schenken. Ebenso sei zu gewährleisten, dass Schulen, Verbände, Vereine und nicht kommerziell tätige Institutionen weiterhin ohne Bewilligungspflicht im Bereich des Jugend- und Erwachsenensports Outdoor-Aktivitäten durchführen können (auch **FR**). Begrüssenswert sei, dass J+S-Aktivitäten nicht als gewerbsmässig eingestuft werden und von einer Bewilligungspflicht befreit seien.

**ZH** beantragt zu prüfen, ob auch das gewerbsmässige Anbieten von Mountainbike-Touren mit grossem Gefahrenpotenzial einer Bewilligungspflicht zu unterstellen sei.

**AI** lehnt die teilweisen Verschärfungen der bewilligungspflichtigen Aktivitäten ab und erklärt, dass mit jeder zusätzlichen Auflage oder zusätzlich bewilligungspflichtigen Aktivität das touristische Angebot in der Schweiz verteuert werde. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sei dies abzulehnen.

**AR und SO** sind der Meinung, dass die Risikoaktivitätengesetzgebung nicht zu mehr Sicherheit geführt habe.

**VD** ist hingegen der Meinung, dass die Revision zu einer besseren Sicherheit für die Gäste und zu einer Professionalisierung der Rahmenbedingungen für Risikoaktivitäten führe. Die Erweiterung der Tätigkeitsfelder und die neuen Ausbildungen würden zu einer Dynamik in der Outdoor-Tourismus-Entwicklung führen und seien zu begrüßen.

### Parteien

Die **SVP** ist der Meinung, dass mit dieser Revision überreagiert werde. Sie gehe in ihrer Wirkung zu weit und beeinträchtige beispielsweise Wanderwegorganisationen unnötig. Es liege ein klassischer Fall von Überregulierung vor. Wandern und Sport in den Bergen als Kernbereich des Tourismusangebots seien nicht mit Regelungen und Auflagen zu ersticken.

Die **FDP** stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Existenz der Risikoaktivitätengesetzgebung überhaupt gerechtfertigt sei. Es sei die Selbstregulierung durch die Branchenverbände zu stärken. Der Revisionsentwurf weise eine zu hohe Normdichte auf und sei zu detailliert.

Die **SP** führt aus, dass die Schweiz als Tourismusland ein vitales Interesse daran habe, Kundinnen und Kunden vor unseriösen Anbietern zu schützen. Ziel müsse sein, die Sicherheit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Professionalität der Anbieter von Risikosportarten insgesamt und in allen Bereichen zu erhöhen.

### Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

**ERBINAT** betont, dass es sich um einen typischen Fall von Überregulierung handle. Erlebnisse in der Natur sollen für die Bevölkerung nicht erschwert, sondern besonders einfach ermöglicht werden. Es sei wichtig, dass die Hürden zum gesundheitsfördernden Aufenthalt in der Natur tief gehalten würden und dass den in der Natur tätigen Bildungs- und Betreuungsorganisationen und den ehrenamtlichen und in Vereinen tätigen Privatpersonen der Weg freigehalten werde, um weiterhin Erlebnisse in der Natur machen zu können.

Die **bfu** und **Suva** sind nach wie vor überzeugt, dass mit dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG) das Sicherheitsbewusstsein der Anbieter und die Sicherheit von Teilnehmenden erhöht und damit Unfälle und deren Folgen gemindert werden können. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass die Regelungen in der Ausführungsverordnung den Bedürfnissen der Praxis entsprechen, möglichst einfach ausfallen und einheitlich angewendet werden. Weiter solle der Bundesrat aufgrund des sehr hohen Risikos für tödliche Unfälle von seiner Kompetenz Gebrauch machen und das gewerbsmässig angebotene Tauchen dem Gesetz unterstellen.

## 4.3 Die einzelnen Artikel

### Artikel 1 Geltungsbereich

#### Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

**ERBINAT** fordert, dass Wandern, Sommer- und Wintertrekking auch in weglosem, aber nicht absturz- oder lawinengefährdeten Gelände sowie Bachbegehungen ohne Hilfsmittel ohne Bewilligung gewerbsmässig angeboten werden dürfen. Die Begleitung von Personen in der Natur werde sowohl im Tourismus als auch im Bereich der Bildung und Betreuung in vielgestaltigen Formen gewerbsmässig eingesetzt. Vor diesem Hintergrund erscheine es fraglich, ob diese Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit verhältnismässig sei. Es gehe nicht an, neu zugelassene eidgenössische Berufsabschlüsse über eine Bewilligungspflicht künstlich zu fördern. **ERBINAT** und **NFRT** beantragen in diesem Sinne, dass die Tätigkeit als Wanderleiterinnen und -leiter nicht als bewilligungspflichtig gelten soll.

### Artikel 2 Gewerbsmässigkeit

#### Kantone

**AR, ZG, NW, ZH** und **BE, SO, AI, GR, VS** begrüßen diese neue Regelung, da sie zu einer Vollzugserleichterung bei den Kantonen führe. **VS** ergänzt, dass durch diese Regelung die Durchführung von Kontrollen auf der Basis von einer messbaren Rechtsgrundlage möglich

werde. Im Kanton **LU** hat sich die bisherige Regelung bewährt und man erachtet eine Verschärfung nicht als zwingend notwendig. Mit der Aufhebung der Grenze von 2'300 Franken ist **LU** aber einverstanden.

**AI** beantragt, die lediglich in den Erläuterungen erwähnten Ausnahmen der Gewerbmässigkeit zur Verdeutlichung in einem neuen Absatz 2 aufzunehmen. Dies diene der Rechtssicherheit.

**VD** stellt sich die Frage, ob die Ausnahme von der Gewerbmässigkeit von Schulen nicht ein Widerspruch sei zum Wille, die Sicherheit zu verbessern.

### Parteien

Die **SVP** fordert, dass die Grenze von 2'300 Franken pro Jahr für die Annahme der Gewerbmässigkeit beibehalten werden soll. Weiter sei die Vermutung der Gewerbmässigkeit bei öffentlichen Angeboten falsch. Dies würden die zahlreichen Wanderangebote zeigen. Trotz öffentlicher Ausschreibung seien diese in der Regel nicht auf Gewinnerzielung angelegt, kostendeckend festgelegt oder sogar aus eigener Vereinskasse subventioniert. Es handle sich also um nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten.

Die **BDP** begrüsst, dass die neue Verordnung festhält, dass keine Gewerbmässigkeit besteht, wenn jemand im Rahmen der Aktivität eines nicht gewinnorientierten Vereins tätig ist. Die Angebote der Wanderorganisationen würden sich sowohl an Vereinsmitglieder wie auch an Nichtmitglieder richten. Trotz des offenen Teilnehmerkreises seien die Beiträge der Teilnehmenden kostendeckend festgelegt. Es handle sich also um nicht gewinnorientierte Vereinsaktivitäten und deshalb sei es nicht angebracht, diese dem Risikoaktivitätengesetz zu unterstellen. Es sei deshalb folgerichtig, wenn die Vermutung der Gewerbmässigkeit bei öffentlichen Angeboten gestrichen werde. Eine Beweislastumkehr zuungunsten der Anbieter auf Verordnungsstufe verstosse gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip und sei unverhältnismässig.

Die **FDP** erachtet die neue Grenze für die Gewerbmässigkeit als Verbesserung für die Anwendbarkeit und für die Kontrolle von Aktivitäten. Die **FDP** moniert jedoch ebenfalls, dass die vorgeschlagene Regelung ausser Acht lasse, dass nicht gewinnorientierte Vereine Aktivitäten anbieten mit dem Ziel, sportliche Aktivitäten zu fördern. Die Einschränkung der Vereinsaktivitäten auf Mitglieder sei unnötig.

Die **SP** stimmt der Anpassung der Grenze für die Annahme der Gewerbmässigkeit zu. In Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit sei es nicht sinnvoll, wenn Risikoaktivitäten bis zu einem bestimmten Einkommen bewilligungsfrei angeboten werden können bzw. erst ab einer bestimmten Umsatzschwelle erfasst werden.

### Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

Der **SBV, SSSA, SSBS, SWL/ASAM, SAB, bfu, Suva und WeitWandern** begrüssen, dass die Gewerbmässigkeit nicht mehr an die Erzielung eines gewissen Jahreseinkommens gekoppelt ist. Auch die Gesetzesvermutung, dass bei einem öffentlichen Angebot von einer Gewerbmässigkeit auszugehen ist, wird begrüsst. Auch **SOA und SKLV** sind mit der neuen Definition der Gewerbmässigkeit einverstanden.

**SSBS** führt aus, dass es vom zentralen Gesichtspunkt der Gewährleistung der Gästesicherheit aus keinen Sinn mache, dass gewisse Tätigkeiten bis zur Erzielung eines bestimmten Jahreseinkommens bewilligungsfrei angeboten werden können (auch **SAB**). Es müsse aber klargestellt werden, dass auch Angebote an Vereinsmitglieder die Vermutung der Gewerbmässigkeit begründen. Andernfalls werde der Willkür Tür und Tor geöffnet, indem Angebote einfach mit dem Beitritt zum anbietenden Verein gekoppelt werden könnten.

**ERBINAT** begrüsst grundsätzlich die in den Erläuterungen gemachten Präzisierungen, was unter gewerbmässiger Tätigkeit festgelegt ist (auch **PA**). Im Verordnungstext sei jedoch unklar, ob Vereine weiterhin Gäste auf ihre Touren mitnehmen dürfen. Wichtig und richtig sei die Unterscheidung, wie sie im zitierten Bundesgerichtsurteil formuliert werde: «Gäste», die eine gewerbmässige Aktivität gegen Entgelt beanspruchen gegenüber Bildungs- und Betreuungsangeboten, die zwar allenfalls Risikoaktivitäten umfassen, die aber eine besondere Beziehungsnähe (Bildung- und Betreuung) beinhalten und denen keine touristische oder primär in der Freizeitgestaltung liegende Motivation zu Grunde liegen. Neben Bildungs- seien auch Betreuungs-

institutionen explizit als nicht gewerbsmässig einzustufen, da die Angebote nur für die zu betreuenden Personen und Mitarbeitende der Institutionen zugänglich seien. Auf eine Auflistung der einzelnen Kategorien von Bildungsinstitutionen sei jedoch zu verzichten. Die in den Erläuterungen aufgeführten Kategorien seien unvollständig und willkürlich.

Die **bfu** und die **Suva** fordern, die Umschreibung der Gewerbsmässigkeit hinsichtlich der Tätigkeiten von Vereinen, Bildungsinstitutionen, Jugend + Sport sowie allenfalls von Stiftungen zu überprüfen und unter Umständen anzupassen. Die Ausnahmen von der Gewerbsmässigkeit seien direkt in der Verordnung in Artikel 2 aufzuführen. Im Vollzug schwierig sei die Erläuterung, dass Vereinsaktivitäten, die nicht ausschliesslich Mitgliedern zugänglich sind, sondern auch «Tour-Gästen», als gewerbsmässig gelten sollen.

Der **SAC** begrüsst zwar die Aufhebung der Grenze von 2'300 Franken pro Jahr für die Annahme der Gewerbsmässigkeit, erachtet jedoch als kritisch, dass, sobald eine Aktivität öffentlich angeboten werde, Gewerbsmässigkeit vermutet wird.

**CHWW, NWWW, OWWW, ZGWW, TGWW, LUWW, NEWW, BEWW, AGWW, ZHWW, BAW** führen aus, dass es nicht sachgerecht sei, wenn die angebotenen Aktivitäten lediglich für Mitglieder zugänglich sein dürften. Auch die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten sei nicht korrekt. Die Wanderwegorganisationen würden die Förderung des Wanderns und des Wandertourismus bezwecken. Ihre Wanderangebote würden sich deshalb nicht nur an Vereinsmitglieder richten, sondern seien auch interessierten Nichtmitgliedern zugänglich. Der offene Teilnehmerkreis ändere indessen nichts daran, dass die Beiträge der Teilnehmenden in aller Regel nicht auf Gewinnerzielung angelegt, sondern kostendeckend festgelegt seien und zum Teil sogar aus der Vereinskasse subventioniert würden (auch **SAC**). Eine Unterstellung unter das Risikoaktivitätengesetz sei ungeachtet der Öffentlichkeit des Angebots nicht angezeigt. Die Vermutung der Gewerbsmässigkeit bei öffentlichen Angeboten sei zu streichen.

**Diverse Wanderleiterinnen und Wanderleiter, Pro Senectute sowie bachab** fordern, dass die Einkommensgrenze von CHF 2300 bestehen bleibt. **CanyoningCH** fordert sogar, dass Gewerbsmässigkeit erst ab einem jährlichen Einkommen von 5'000 Franken angenommen werden soll.

**Pro Senectute** führt aus, dass die Sportangebote der Pro Senectute Organisationen nicht kommerziell ausgerichtet seien und der Gesundheitsförderung und der Pflege sozialer Kontakte dienen würden. Während in den Erläuterungen Vereine, das Förderprogramm J+S sowie einzelne weitere Organisationen und auch der (Hoch-)Schulsport namentlich als nicht-gewerbsmässig aufgeführt seien, würden soziale Organisationen wie Pro Senectute fehlen. Die Ausnahmen würden zudem in der Verordnung weder aufgenommen noch weiter konkretisiert werden. Entsprechend würden klare Kriterien sowie das Verfahren, welche eine Befreiung von der «Gewerbsmässigkeit» regeln, fehlen. In der Verordnung sei dies daher mit Ausnahmebestimmungen zu regeln, welche auch gemeinnützige Organisationen wie Pro Senectute explizit berücksichtigen.

Die **Jubla und Pfadi** begrüssen die Systematik, dass nur gewerbsmässige Angebote unter das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten fallen und vereinsinterne Angebote von nichtgewinnorientierten Vereinen sowie Angebote unter J+S explizit ausgenommen werden. Die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten von J+S sei bereits durch bestehende gesetzliche Vorschriften gewährleistet.

### **Artikel 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen**

#### **Kantone**

**LU** ist mit dem Absatz 1 grundsätzlich einverstanden, regt aber an, ihn so zu ergänzen, dass die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen nicht nur gemäss dem Stand des Wissens, sondern auch aufgrund des Ausbildungsstandes des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin zu erfolgen hat.

**LU, GL** und **GR** lehnen den Absatz 2 in der vorgeschlagenen Fassung ab und beantragen, diesen ersatzlos zu streichen. Er gehe von einem in fachlicher Hinsicht falschen Verständnis der

Beurteilung der Lawinengefahr aus. Die Begriffe «erhöhtes Lawinenrisiko» und «hohes Lawinenrisiko» kenne man so nur aus der sogenannten Grafischen Reduktionsmethode (GRM). Die GRM sei zwar durchaus ein gutes Instrument, aber bei Weitem nicht das einzige, das in der Lawinenschutz angewendet werde. Sofern das Lawinenrisiko einzig aufgrund der GRM erfolgen soll, könne dies Fehlurteile von Strafgerichten zur Folge haben.

**VS** lehnt Artikel 3 in dieser Form ab. Der Wille, die Beurteilung der Lawinengefahr in der Verordnung festzuhalten, wird zwar begrüsst. Die vorgeschlagene Form wird jedoch abgelehnt, da sie die Winteraktivitäten von Bergführerinnen und Bergführer sowie von Aspiranten zu stark einschränke. Es sei notwendig zu berücksichtigen, welche Ausbildung und Kenntnisse zur Beurteilung der Lawinengefahr vorliegen.

### **Parteien**

Die **SP** ist der Meinung, dass Absatz 2 die Tätigkeiten einer Bergführerin oder eines Bergführers etwas stark einschränke. Aufgrund ihrer vertieften Ausbildung sowie der grossen Erfahrung im Bereich der alpinen Gefahren sei eine offenere Formulierung denkbar.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SLF** spricht sich für die ersatzlose Streichung des Artikels 3 aus. Es sei nicht einzusehen, warum im Falle der Lawinengefahr eine der Sorgfaltspflichten speziell erwähnt werden soll. Absatz 2 versuche das Lawinenrisiko zu beschreiben und spezifiziere das zulässige Risiko in Abhängigkeit der Qualifikation der verantwortlichen Person. Es sei jedoch nicht möglich, das akzeptierte (Rest-)Risiko zu definieren, indem man auf ein einfaches Tool zur Risikoabschätzung (grafische Reduktionsmethode) Bezug nehme. Bei der Reduktionsmethode handle es sich nicht um einen Standard, den man losgelöst der aktuellen Bedingungen einfach anwenden könne. Weiter sei nicht einzusehen, warum ein Gast, wenn er von einem Bergführer geleitet werde, ein höheres Risiko eingehen wolle als wenn er mit einem Skilehrer unterwegs sei.

Auch **KAT, bfu, Suva, NFCH und SAC** beantragen, den Artikel 3 ersatzlos zu streichen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum für die Schneebedingungen ein eigener Artikel in die Verordnung aufgenommen werden soll. Andere Risiken wie Wetter (Erfrierungen, Verlust der Orientierung, etc.), Absturz durch Ausrutschen und andere Risiken würden ebenfalls nicht im gleichen Detaillierungsgrad aufgeführt. Im Artikel 2 „Sorgfaltspflichten“ im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, sowie in den Artikeln 8 und 9 der Risikoaktivitätenverordnung würden die Rechte und Pflichten ausreichend beschrieben. Falls an Artikel 3 festgehalten werden sollte, sei Absatz 2 zu streichen. Der Handlungsspielraum sei nicht über die Risiken, sondern über den Stand des Wissens und der Kompetenz zu definieren. Damit dem Umstand, dass Berufsgruppen mit unterschiedlichem Ausbildungsstand im gleichen Arbeitsfeld tätig seien, besser Rechnung getragen werden könne, schlägt KAT vor, für die Beurteilung des Lawinenrisikos auch auf die Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes abzustellen. Die GRM dürfe nicht als alleiniger Massstab verwendet werden. Somit dürfe nicht nur auf eine regionale Einschätzung der Lawinengefahr für ein gewisses Gebiet und die Hangsteilheit abgestellt werden, sondern es bedürfe zusätzlich einer umfassenden Risikoanalyse im Einzelhang gemäss Merkblatt „Achtung Lawinen« oder weiteren anerkannten Tools zur Risikoanalyse (auch **WeitWandern und SWL/ASAM**).

**SBV und SAB** können nachvollziehen, dass die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen in der Verordnung konkretisiert werden soll. Absatz 1 sei jedoch in dem Sinne zu ergänzen, dass auch auf die Kompetenz aufgrund des Ausbildungsstandes abgestellt wird. Absatz 2 wird dezidiert abgelehnt und die Streichung gefordert. Er gehe von einem in fachlicher Hinsicht falschen Verständnis der Beurteilung der Lawinengefahr aus und könne zu Fehlurteilen von Gerichten führen.

Auch **SSSA** fordert, den Artikel 3 ersatzlos zu streichen. Sollte an Artikel 3 festgehalten werden, müsse die Sachüberschrift «Eignung der Schneebedingungen» durch «Lawinengefahr» ersetzt werden und Absatz 2 in jedem Fall ersatzlos gestrichen werden. Auch **APSSI** beantragt, Absatz 2 zu streichen.

## **Artikel 4 Absatz 1 Bewilligungspflichtige Aktivitäten**

### **Kantone**

**GR** und **VS** begrüssen die Aufhebung des Kriteriums der Waldgrenze.

### **Parteien**

Die **FDP** ist der Meinung, dass der Aktivitätenkatalog zu weit gehe. Für die Praxis sei dieser schwer anzuwenden.

Die **SVP** ist der Meinung, dass das Abgrenzungskriterium der Waldgrenze beibehalten werden soll.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SSBS** begrüsst die Präzisierungen in Artikel 4. Die Aufhebung des Kriteriums der Waldgrenze für Touren mit Schneesportgeräten mache Sinn, da auch bei Touren unterhalb der Waldgrenze bei entsprechenden Verhältnissen Lawinen ausgelöst werden können. Auch die **bfu**, **Suva**, **SAB** und **SAC** begrüssen den Verzicht auf das Kriterium der Waldgrenze.

**WeitWandern** und **SWL/ASAM** erachtet für die Zukunft eine Entkoppelung von den SAC-Schwierigkeitsgraden und eine Definition, die auf 3x3 basiert und neben dem Gelände auch die vorherrschenden Verhältnisse und die Zusammensetzung der Gruppe berücksichtigt, als wünschenswert.

**SBS** und **WBB** beantragen, zur Klarstellung und Präzisierung des Sachverhaltes eine Ergänzung in den Erläuterungen, welche klarstellt, dass sämtliche Kurse im Bereich Pisten- und Rettungsdienst (Patrouilleurse), welche vom Verband SBS oder deren Regionalverbände angeboten werden, nicht unter die Bewilligungspflicht fallen. Es fehle die Gewerbsmässigkeit, da es sich um eine interne Ausbildung im Rahmen von einer nicht gewinnorientierten Verbandstätigkeit handle.

## **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Alpinwandern**

### **Kantone**

**GR** befürwortet, dass die Bewilligungspflicht für Wanderleiterinnen und Wanderleiter nicht bereits ab dem Schwierigkeitsgrad T3 vorgesehen wird.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

Der **SBV** ist der Meinung, dass eine Bewilligungspflicht bereits ab dem Schwierigkeitsgrad T3 die Sicherheit beim geführten Bergwandern deutlich erhöhen würde. Häufig bestehe ab diesem Schwierigkeitsgrad nämlich bereits Absturz- oder Abrutschgefahr. Auch **WeitWandern** und **SWL/ASAM** fordern eine Bewilligungspflicht ab dem Schwierigkeitsgrad T3.

**CHWW**, **NWWW**, **OWWW**, **ZGWW**, **TGWW**, **LUWW**, **NEWW**, **BEWW**, **AGWW**, **ZHWW**, **BAW**, **PA** und diverse **Wanderleiterinnen** und **Wanderleiter** begrüssen den Verzicht auf eine Bewilligungspflicht für Wandern T3.

**NFRT** beantragt, T4-Routen, welche durchgehend markiert sind und ohne technische Hilfsmittel begangen werden können, vom Geltungsbereich auszunehmen.

## **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Touren mit Schneesportgeräten**

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

Die **bfu** und **Suva** erachten unter Buchstabe c die Bezeichnung «Schneesportgeräte» als unglücklich, weil auch Schneeschuhe eigentlich Schneesportgeräte seien, aber hier nicht gemeint seien. Besser passen würden die bisherigen Begrifflichkeiten «Ski- und Snowboardtouren» – mit dem Hinweis in den Ausführungsbestimmungen, dass auch Snowblades, Splitboards, Snowskates etc. damit gemeint seien und dass bei Snowboardtouren auch ein Aufstieg mit Schneeschuhen möglich sei.

## **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Schneeschuhtouren**

### **Kantone**

**ZG** und **GR** beantragen, dass der Schwierigkeitsgrad für bewilligungspflichtige Schneeschuhtouren auf den Schwierigkeitsgrad WT3 festzulegen sei. Auch **BE** stellt sich die Frage, ob die Lawinengefahr so hoch sei, dass sich die Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs bei den Schneeschuhtouren rechtfertige.

**GR** fordert vor der Aufnahme der Ausnahme für Schneeschuhrouen, dass zuerst die Verantwortlichkeiten bezüglich solcher Routen geklärt werden. Es sei zu hinterfragen, ob «ausgeschilderte und geöffnete Schneeschuhrouen» mit «ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen» und Skipisten (im Verantwortungsbereich der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen) verglichen werden können. Erst, wenn für Schneeschuhrouen ähnliche Kontrollen bestehen würden, könne diese Ausnahme in die Verordnung Eingang finden.

### **Parteien**

Die **BDP** lehnt die neu formulierte Bewilligungspflicht für Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 in dieser Form ab. Es soll eine Ergänzung aufgenommen werden, wonach Schneeschuhwanderungen WT2 bei geringer oder mässiger Lawinengefahr von der Bewilligungspflicht ausgenommen seien. Auch die **FDP** lehnt eine Bewilligungspflicht ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 ab.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SSSA** ist der Meinung, dass die vorgesehene Bewilligungspflicht ab dem Schwierigkeitsgrad WT2 auf den Schwierigkeitsgrad WT3 angehoben werden soll. **NFRT** fordert sogar eine Bewilligungspflicht erst ab dem Schwierigkeitsgrad WT4.

**ERBINAT** bemängelt, dass keine auf der Bergnotfallstatistik beruhenden Auswertungen für Not- oder gar Todesfälle im Rahmen von geführten Trekkingtouren vorgebracht werden, die eine erhöhte objektive Gefahr der Aktivität Schneeschuhlaufen oder Wintertrekking belegen würden. Somit sei die Bewilligungspflicht für diese Aktivitäten im Bereich WT2 nicht nachvollziehbar.

Eine Unterstellung unter die Bewilligungspflicht von Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 geht nach Auffassung der **CHWW, NWWW, OWWW, ZGWW, TGWW, LUWW, NEWW, BEWW, AGWW, ZHWW, BAW, PA, Pro Senectute** zu weit und wird abgelehnt. Gemäss der SAC-Schwierigkeitsbewertung handle es sich beim Grad WT2 um nicht anspruchsvolle Schneeschuhwanderungen im flachen oder wenig steilen Gelände (< 25°) ohne Abrutsch- oder Absturzgefahr. Weil in der näheren Umgebung Steilhänge vorhanden sein können, bestehe zwar eine gewisse Lawinengefahr, jedoch nur insoweit, als aus solchen Steilhängen spontane Lawinen oder Fernauslösungen zu befürchten sind. Vor diesem Hintergrund könne beim Schneeschuhwandern WT2 von einer eigentlichen Risikoaktivität aber nicht die Rede sein. Jedenfalls verlange der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dass eine Bewilligungspflicht sachlich und zeitlich nur soweit greife, als es aufgrund der Risikolage effektiv erforderlich sei.

Auch **diverse Wanderleiterinnen und Wanderleiter** erachten die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Schneeschuhwandern als unnötige Verschärfung, welche das Führen von Schneeschuhtouren im niederschweligen Risikobereich deutlich erschwere.

Die **bfu** und die **Suva** erachten die Senkung der Schwierigkeitsstufe von WT3 auf WT2 als sinnvoll. Sobald man sich in lawinengefährdetem Gebiet aufhalte, sei Lawinenkenntnis nötig. Auch **WeitWandern, SWL/ASAM und SOA** begrüssen die Unterstellung von Schneeschuhtouren mit dem Schwierigkeitsgrad WT2 unter die Gesetzgebung.

## **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h Klettern**

### **Kantone**

**GR** beantragt der Klarheit und Stimmigkeit halber die Ergänzung durch «Klettertouren». **VS** schlägt vor, «Klettern in Felsen» zu wählen.

## Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

Der **SBV** setzt sich für eine generelle Bewilligungspflicht für das Felsklettern ein. Beim Klettern in Felsen sei bereits bei Einseillängenrouten (Klettergärten) und nicht nur in Mehrseillängenrouten die Absturzgefahr dauernd gegeben. Es brauche auch vertiefte Kenntnisse in der Seil- und Sicherungstechnik, um eine Gruppe betreuen zu können.

Der **SAC** begrüsst das Löschen des Hinweises auf «Felsen». **SAB** beantragt, den Begriff «Klettern im Fels» zu wählen. Der **SKLV** beantragt, «Escalade sur Site Naturel d'Escalade sous entendu sur rocher» zu wählen.

## **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i-k Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahrten**

### Parteien

Die **SVP** empfiehlt, hier nicht einzelne Sportgeräte aufzuzählen, sondern die Verordnung allgemeingültiger zu formulieren. Ansonsten werde riskiert, dass die Verordnung bei jedem neuen Sportgerät, das hinzukomme, wieder angepasst werden müsse.

## Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

**ERBINAT** begrüsst die Klärung in Bezug auf Kanu und Kajak.

### **2. Abschnitt: Bewilligung**

### Parteien

Die **FDP** lehnt es ab, dass in diesem Abschnitt lediglich eidgenössische Fachausweise als genügende Ausbildungen betrachtet werden und beantragt, dass weitere, äquivalente Ausbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

## **Artikel 7 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer**

### Kantone

**GR** lehnt das Kriterium «Gehen am kurzen Seil» von Absatz 1 Litera a ab, weil dieses zu unbestimmt sei. Zudem würden Kletterlehrerinnen und -lehrer nicht in der Technik des Gehens am kurzen Seil ausgebildet. Entsprechend können sie auch nicht verlässlich erkennen, in welchen Situationen diese Technik sinnvollerweise anzuwenden wäre. Es sei gemäss der bisherigen Regel auf einen Zu- oder Abstieg, welcher «maximal dem Schwierigkeitsgrad T3 entspricht» abzustellen.

**GR** verlangt zudem die Aufnahme eines neuen Absatzes 6. Damit sollen Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer auch Mehrseillängenrouten mit Zu- und Abstiegen, die schwieriger sind als T3, begehen können. Dies soll aber von einer entsprechenden Zusatzausbildung abhängig gemacht werden.

## Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

Mit der neu formulierten Eingrenzung des Zu- und Abstieges nach Absatz 1 Litera a, wonach dieser «kein Gehen am kurzen Seil» erfordern darf, ist der **SBV** einverstanden. Die Erweiterung des Kompetenzbereichs der Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer gemäss Absatz 4 auf das Begleiten von Kundinnen und Kunden auf Klettersteigen lehnt der **SBV** jedoch ab und beantragt die Streichung dieses Absatzes.

Die **bfu** sowie die **Suva** sind der Meinung, dass das Gehen am kurzen Seil bei Kletterlehrerinnen und -lehrer nicht angewendet werden soll, weil es auch nicht ausgebildet werde. Diese Änderung in Absatz 1 Buchstabe a sei deshalb zu begrüßen. Hingegen obliege die Beurteilung, ob ein Gehen am kurzen Seil erforderlich ist oder nicht, den Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer selber. Wie sie diese Einschätzung ohne entsprechende Ausbildung vornehmen sollen, sei unklar.

Der **SAC** und der **SKLV** begrüßen die neue Definition der Zu- und Abstiege, da diese der Praxis besser gerecht werde. Der **SAC** und der **SKLV** begrüßen zudem die Erweiterung des Tä-

tigkeitsfeldes der Kletterlehrer auf Klettersteige. Die Einschränkung bis und mit Schwierigkeitsgrad K3 sei jedoch nicht nachvollziehbar. Habe ein Kunde psychische oder physische Probleme, müsse er ans Seil genommen werden, d.h. er sei in den schwierigen oder exponierten Stellen von «Standplatz» zu «Standplatz» zu sichern. Diese Art der Sicherung sei eine Kernkompetenz der Kletterlehrer.

**SKLV** beantragt des Weiteren, in Absatz 4 als Berufsverband nicht nur den SKLV, sondern auch den SBV zu erwähnen.

## **Artikel 8 Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer**

### **Kantone**

**GR** lehnt eine generelle Öffnung des Schwierigkeitsgrades S für Schneesportlehrerinnen und -lehrer aus Sicherheitsgründen ab. Hingegen gäbe es durchwegs Varianten, welche teilweise durch den Schwierigkeitsgrad S führen und von Schneesportlehrerinnen und -lehrern aufgrund ihrer Ausbildung absolviert werden können. Aus diesem Grund sei es begrüssenswert, wenn eine Grundlage geschaffen würde, dass im kantonalen Varianteninventar auch Varianten aufgeführt werden können, welche ausnahmsweise kurze Passagen des Schwierigkeitsgrades S betreffen. **VD** lehnt den Schwierigkeitsgrad «S» ebenfalls ab und beantragt, diesen auf «ZS» zu belassen.

**VS** verlangt die Streichung von Absatz 2 Buchstabe b, da die SSBS-Instruktoren über keinen eidgenössischen Fachausweis verfügen. Nur Professionelle mit eidgenössischem Fachausweis sollen eine Bewilligung beantragen können.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

Der **SBV** ist mit der Erweiterung der Kompetenzen der Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer bei Variantenabfahrten vom heutigen Schwierigkeitsgrad ZS auf neu S einverstanden (Abs. 1 lit. a Ziff. 3). Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer solche Abfahrten nur durchführen, wenn dies die Beurteilung des Lawnenrisikos gemäss ihrer Kompetenz auf Grund des Ausbildungsstandes zulässt. Falls diese Beschränkung in Artikel 3 oder anderswo nicht enthalten sein sollte, spricht sich der **SBV** dafür aus, dass die Limite bei ZS belassen wird. Andernfalls wäre die Erweiterung der Kompetenzen der Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer bei Variantenabfahrten auf neu S zumindest in dem Sinne zu beschränken, dass keine Absturzgefahr bestehen dürfe oder die Abfahrt in einem kantonalen Varianteninventar enthalten sein müsse. Mit der Gleichstellung des Abschlusses als «Swiss Snowboard Instructor SSBS» mit dem Abschluss als «Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis gemäss Absatz 2 Litera b ist der **SBV** nicht einverstanden und beantragt die Streichung des Absatzes 2 Litera b.

**SSSA** ist der Meinung, dass die Stufe S für Variantenabfahrten, wie im Entwurf vorgeschlagen, beibehalten werden soll, jedoch mit der Einschränkung, sofern keine Absturzgefahr bestehe oder die Abfahrt in einem kantonalen Varianteninventar enthalten sei. Weitere Einschränkungen für Schneesportlehrerinnen und -lehrer sollen nicht vorgesehen werden. **SSSA** beantragt weiter, Absatz 2 Litera b der Verordnung ersatzlos zu streichen. **SSSA** habe mit grossem Aufwand die Vereinheitlichung der Schneesportlehrausbildung in der Schweiz aufgegleist und umgesetzt. Mit der Fachprüfung über sämtliche Module werde sichergestellt, dass das erforderliche Fachwissen in jedem Bereich vorhanden ist. Die explizite Anerkennung des Swiss Snowboard Instructors SSBS führe zu einer Verwässerung der gesetzgeberischen Vorgaben. **SSSA** betont, dass wenn an einer expliziten Anerkennung auf Verordnungsstufe der SSBS-Ausbildung festgehalten werde, sei Artikel 8 Absatz 2 Litera b in jedem Fall dahingehend zu ergänzen, dass auch der Instruktor SSSA mit dem Zusatzmodul Varianten und Touren als gleichwertige Ausbildung in die Verordnung aufgenommen werde. Die Ausbildung zum Instruktor SSSA mit dem Zusatzmodul Varianten und Touren sei mindestens gleichwertig zur Ausbildung zum Swiss Snowboard Instructor SSBS.

Für den **SAC** ist trotz des Entscheids des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern nicht nachvollziehbar, dass neu auch der Abschluss «Swiss Snowboard Instructor SSBS» anerkannt werden soll. Der SAC habe bis heute keine Ansprüche für seine eigenen Ausbildungen gestellt, da sie

nicht zu einem eidgenössischen Fachausweis führen. Mit der jetzigen Regelung für Swiss Snowboard Instructor würden neu Ausbildungen von privaten Vereinen anerkannt. Der **SAC** beantragt deshalb primär die Löschung von Artikel 8 Absatz 2 Litera b (Abschluss SSBS) und das Beibehalten des Status quo. Eventualiter beantragt der **SAC**, Artikel 8 Absatz 2 insofern zu ergänzen, dass auch der Abschluss als Tourenleiter 1 Winter Ski/Snowboard des Schweizer Alpen-Club SAC anerkannt wird.

Der **SSBS** begrüsst mit Nachdruck die in Absatz 1 vorgesehene Kompetenzerweiterung für Schneesportlehrpersonen. Aufgrund ihrer fundierten Ausbildung seien diese nämlich ohne weiteres in der Lage, die Lawinengefahr richtig zu beurteilen und die eigenen Kompetenzen sachgerecht einzusetzen. Ebenso begrüsst der **SSBS** die Klarstellung in Absatz 2 Litera b, dass dem Fachausweis auch der Abschluss als Swiss Snowboard Instructor SSBS mit einer Zusatzausbildung im Bereich Varianten und Touren gleichgestellt werde.

**APSSI** ist der Meinung, dass die Vorschriften in Artikel 8 das Tätigkeitsfeld für Schneesportlehrerinnen und -lehrer zu Gunsten von Bergführerinnen und -führer zu stark einschränke. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sei zu streichen. Ausserdem seien die SAC-Skalen für Freeride-Aktivitäten nicht geeignet. Die Einschränkung des Tätigkeitsgebiets für Schneesportlehrerinnen und -lehrer sei arbiträr und sei unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsfreiheit diskriminierend.

Die **bfu** sowie die **Suva** sind der Meinung, dass Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer genügend Kompetenzen haben, um steile Variantenabfahrten der Schwierigkeitsstufe S mit geübten Gästen zu befahren.

## **Artikel 9 Wanderleiterinnen und Wanderleiter**

### **Kantone**

**GR** fordert, dass zwingend Lösungen festzulegen seien, bei welchen die bestehenden Ausbildungen (z.B. Bündner Wanderleiter) berücksichtigt werden, sofern der Schwierigkeitsgrad bei Artikel 4 Absatz 1 Litera d auf WT2 geändert werde.

**GR** begrüsst die Möglichkeit für Wanderleiterinnen und Wanderleiter mit Zusatzausbildung, Alpinwanderungen mit Schwierigkeitsgrad T4 durchzuführen.

**VD** fordert, dass Absatz 4 gestrichen wird. Wanderleiterinnen und -leiter seien für den Schwierigkeitsgrad «T4» nicht genügend ausgebildet. Das Risiko sei zudem für Gäste und Wanderleiter zu gross.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**ERBINAT** und **NFRT** fordern die Nicht-Unterstellung der Tätigkeit des Wanderleiters unter die Risikoaktivitätenverordnung. Somit könne dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Der **SBV** lehnt die Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der Wanderleiterinnen und Wanderleiter auf Wanderwege mit dem Schwierigkeitsgrad T4 ab und beantragt die Streichung des Absatzes 4. Als Eventualvorschlag dazu müsste, falls an Absatz 4 festgehalten werde, in der Verordnung explizit ausgeschlossen werden, dass Gletscher überquert werden. So wie der Verordnungstext jetzt formuliert sei, gelte nämlich der Ausschlusskatalog in Absatz 1, in dem das Begehen von Gletschern bei Schneeschuhtouren richtigerweise ausgeschlossen wird, nicht für das Sommerwandern.

Die **bfu** und die **Suva** sind der Meinung, dass die Wanderleiter nicht beurteilen können, ob technische Hilfsmittel nötig sind, wenn sie dies in der Ausbildung nicht erlernt haben. Falls diese Zusatzausbildung für T4 eingeführt werde, sollte festgelegt werden, ob ebenfalls Einschränkungen zu definieren seien wie in Absatz 1 bezüglich Gletscherbegehungen und technischer Hilfsmittel. Diese würden in der aktuellen Formulierung nur für Schneeschuhtouren gelten.

**BAW**, **SWL/ASAM**, **WeitWandern** und **diverse Wanderleiterinnen und Wanderleiter** unterstützen den Vorschlag, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass SBF1-geprüfte Wanderleiterinnen und -leiter ihre Fachkompetenz mit spezifischen Weiterbildungs-Modulen in Richtung T4 erweitern können. **BAW** ist der Meinung, dass dies entsprechend auch für Schneeschuhwanderungen in Richtung WT4 ermöglicht werden sollte.

**BAW** fordert jedoch, dass für Wanderleiterinnen und Wanderleiter mit einer altrechtlichen Ausbildung eine Übergangsfrist für die Erlangung des Fachausweises mittels einer vereinfachten und verkürzten eidgenössischen Prüfung gewährt werden, sofern Schneeschuhtouren im Bereich WT2 dem Gesetz unterstellt werden sollten. Die Pflicht, die eidgenössische Prüfung abzugeben, erhöhe den Aufwand unverhältnismässig und solle daher nicht zur Auflage werden. Damit werde lediglich die Prüfung aufgewertet, das Risiko jedoch nicht verringert.

**Diverse Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie PA** verlangen, dass Schneeschuhwandern bis WT2 auch mit dem Abschluss einer kantonalen Fachorganisation wie z.B. BAW möglich sein soll. Mit dem Wegfall von WT2 würde ihnen das wichtigste Betätigungsfeld im Winter verboten. Sie stellen sich auch die Frage, weshalb die altrechtlichen Patente der Wanderleiter ohne eidgenössischen Fachausweis nicht den Rechten der Bergführer, Kletterlehrer oder Schneesportlehrer mit alten Patenten gleichgestellt werden. Die Besitzstandwahrung im Ausbildungsbereich gelte bei allen Bergsportaktivitäten ausser dem Wanderleiter. Sofern ihre Forderungen nicht berücksichtigt werden, müsse im Minimum auch bei den Wanderleitern eine Anerkennung der altrechtlichen Patente aufgeführt sein, sofern diese Tätigkeit regelmässig ausgeübt werde und eine ausreichende Weiterbildung nachgewiesen werden könne.

**Weitwandern und SWL/ASAM** fordern, den bisherigen Absatz 1 Buchstabe b zu streichen. Dieser mache nämlich keinen Sinn, weil WT3 keine Gletscher beinhalte. Ausserdem sei mit einer Ergänzung von Absatz 1 Buchstabe b zu ermöglichen, dass Passagen, die in einem kantonalen Varianteninventar aufgeführt sind, erlauben würden, im Winter spaltenarme Gletscher zu begehen.

**Weitwandern und SWL/ASAM** begrünnen die Erteilung der Bewilligung ausschliesslich aufgrund des eidgenössischen Fachausweises. Nur dieser Ausweis biete Gewähr, dass der Antragsteller eine unabhängige, faire und korrekte Prüfung bestanden habe und die Anforderungen für das Führen von Gästen unter anspruchsvollen Bedingungen erfülle.

## **Artikel 10 Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten**

### **Kantone**

**ZH** und **GR** begrünnen die Aufnahme der neuen Bewilligungskategorie. **GR** wünscht, dass auch weitere in Planung stehende Fachausweise (z.B. Outdoor-Guide) rasch und unkompliziert in die Verordnung aufgenommen werden. Dies im Sinne der Vereinfachung und administrativen Entlastung.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SOA** begrüsst diese Bestimmung. Personen mit einer fundierten Ausbildung und einem eidgenössischen Fachausweis sollten in allen «Risiko-Terrains» die Möglichkeit einer personenbezogenen Bewilligung haben. Andere Berufsbilder, welche sich in dieser Branche entwickeln, gelte es dann in Zukunft ebenfalls zu berücksichtigen.

**SRF** schlägt vor, dass man einen neuen Artikel verfasst, der alle Wasseraktivitäten erfasse und ermögliche, dass Bewilligungen für Einzelpersonen beantragt werden können. Dazu seien neue eidgenössische Fachausweise zu schaffen.

**Swiss Canoe** begrüsst den neuen Artikel 10, da damit die rechtliche Situation der Kanulehrerinnen und -lehrer mit eidgenössischen Fachausweisen den Berufsleuten mit eidgenössischen Fachausweisen in anderen Sportarten, die unter diese Verordnung fallen, angeglichen und damit Rechtsgleichheit geschaffen werde.

**Bachab** stellt sich die Frage, wieso die altrechtlichen Patente der Canyoning-Guides ohne Fachausweis nicht den Rechten der Bergführer, Kletterlehrer oder Schneesportlehrer mit alten Patenten gleichgestellt werden. Die Besitzstandwahrung im Ausbildungsbereich gelte bei allen Bergsportaktivitäten ausser dem Canyoning. Es müsse im Minimum eine Canyoning-Ausbildung angeboten werden, die derjenigen des Bergführers mit Canyoning-Zusatzausbildung SBV/IVBV gleichgestellt werde. **Bachab, AC, Pellissier, Hermann, Rey und Lager** fordern, einen eigenen Artikel für «Canyoning-Führer» zu erschaffen. Dabei seien die SOA-Ausbildungen für die Erlangung einer Einzelbewilligung anzuerkennen. **AC, Lager, Pellissier, Hermann** betonen, dass auch Einzelpersonen Canyoning-Aktivitäten kommerziell anbieten können sollen.

Insbesondere im Kanton Wallis sei es seit vielen Jahren Tatsache, dass Canyoning durch Einzelpersonen angeboten werde. Es sei im Weiteren nicht gerechtfertigt, dass Bergführer mit Zusatzausbildung Canyoning als Einzelanbieter durchführen dürfen, Canyoning-Guides mit speziellen SOA-Abschlüssen jedoch nicht.

## **Artikel 11 Anbieter nach Artikel 6 des Gesetzes**

### **Parteien**

Die **SP** unterstützt ein Label, das deutlich macht, dass ein Betrieb über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt, das gewissen Mindestanforderungen genügt. Es sei dabei wichtig, dass alle Aktivitäten nach Artikel 4 Absatz 1 zertifizierbar seien.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SOA** begrüsst die vereinfachte Formulierung dieses Artikels. Es sei wichtig, dass alle Aktivitäten aus Artikel 4 Absatz 1 zertifizierbar bleiben.

## **3. Abschnitt: Zertifizierung**

**ZH** erachtet die Vereinfachung betreffend die Zertifizierung von Betrieben als zweckmässig. **SO** unterstützt die Zertifizierung der Sicherheitsvorkehrungen mittels ISO-Normen.

Die **SVP** erachtet die vorgesehenen Zertifizierungsaufgaben als zu gross. Die meist personell und finanziell kleinen Anbieter dürften Mühe haben, die zeitraubenden Auflagen und Prozesse zu bewältigen. Aus diesem Grund fordert die **SVP**, dass das VBS entweder auf Zertifizierungsaufgaben verzichtet (Freiwilligkeit) oder diese auf das wirklich sicherheitsrelevante Notwendige beschränkt.

**CP** bemerkt, dass die Ermöglichung der Zertifizierung auch mit ISO-Normen zu Erleichterungen für die Anbieter führe. Es sei jedoch darauf zu achten, dass die Zertifizierungskosten nicht ausufern.

## **Artikel 12 Zertifizierungsstelle**

### **Parteien**

Die **SP** unterstützt im Sinne der Sicherheit, dass Zertifizierungen künftig durch vom VBS anerkannte Stellen vorgenommen werden können.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SiA, SOA, bfu und Suva** unterstützen diese Bestimmung.

## **Artikel 13 Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch das VBS**

### **Kantone**

**VS** begrüsst zwar, dass die Zertifizierungsmöglichkeiten erweitert werden sollen. Im vorgeschlagenen Text werde aber das Ziel, eine möglichst hohe Sicherheit und Qualität für die Kunden zu erreichen, nicht erreicht. Der wirtschaftliche Aspekt einer weniger kostenintensiven Zertifizierung sei wahrscheinlich hier berücksichtigt worden. **VS** fordert, dass die Absätze 1 und 2 mit kumulativen Anforderungen ergänzt werden.

### **Parteien**

Die **SP** ist der Meinung, dass Zertifizierungen nur von Auditorinnen und Auditoren durchgeführt werden sollen, welche sich über Fachkenntnisse in den Aktivitäten ausweisen können. Überprüfungen der Sicherheitsstandards müssen auch in der praktischen Umsetzung vor Ort garantiert werden.

## Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

**SiA**, die **bfu** und die **Suva** bemerken, dass die materiellen Anforderungen an die Zertifizierungsstellen den heutigen Anforderungen entsprechen und damit Gewähr bieten, dass das Sicherheitsniveau beibehalten werden kann. Safety in adventures habe vor über zehn Jahren ein Managementsystem entwickelt, weil es damals kein solches System gab. Mit den in der Verordnung genannten ISO-Normen stehe nun ein solches System zur Verfügung, das sich an allgemeinen, international anerkannten Vorgaben zu solchen Normen orientiere. **SiA, die bfu, die Suva und auch der STV** unterstützen deshalb den Wechsel zur ISO-Norm. Allerdings müsse der Wechsel zwingend von materiellen Vorgaben begleitet sein, wie dies der Verordnungsentwurf in Artikel 14 vorsehe.

Die **SOA** betont, dass die Übernahme der internationalen ISO-Norm nur dann ohne Zunahme von Unfallrisiken akzeptierbar sei, wenn die heute über Ausbildungslisten geltenden Anforderungen an ausländische Guides und Unternehmen aufrecht erhalten bleiben.

**SRF** ist der Meinung, dass sie als Zertifizierungsstelle besonders geeignet wären und stellt einen entsprechenden Antrag an das VBS.

## **Artikel 14 Anforderungen an die Zertifizierung**

### Kantone

**GR** beantragt, dass die Musterrisikoanalysen nach Anhang 5 zeitnah aktualisiert werden.

### Parteien

Die **SP** begrüsst die mit den ISO-Normen verbundene Vereinheitlichung der Zertifizierung. Da die ISO-Normen aber nur den Zertifizierungsprozess regeln, sollen als Mindestanforderungen an eine Zertifizierung die Musterrisikoanalysen von „Safety in adventures“ beigezogen werden. Zur Erreichung eines effektiven Sicherheitsstandards scheine diese Abstützung auf Musterrisikoanalysen richtig zu sein. Auch die Vorgabe, dass Aktivitäten nur von Personen durchgeführt werden dürfen, die über die entsprechenden Ausbildungsabschlüsse verfügen, wird als zentral erachtet. Die Zertifizierungen sollen für die Anbieter aber nicht zu Mehrkosten führen bzw. diese sollten in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

## Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

**SiA**, die **bfu**, die **Suva** und der **STV** unterstützen die materiellen Vorgaben, wie sie in Artikel 14 formuliert sind. Mit der Vorgabe der Risikoanalyse und der vorgeschriebenen Qualifizierung der verantwortlichen Personen könne sichergestellt werden, dass das Sicherheitsniveau gehalten werden kann. Es sei zudem zu prüfen, ob ein quantitatives Schutzziel in die Verordnung aufgenommen werden soll. Indem die Verordnung auf die Grundlagen von Safety in adventures abstelle (Musterrisikoanalysen und erforderliche Ausbildungsabschlüsse), werde die Kontinuität sichergestellt, was begrüsst werde. Allerdings werde nicht verkannt, dass die Vorgaben einen nicht unbedeutenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen. Die **bfu**, die **Suva** und der **STV** erachten es deshalb als richtig, dass der Entscheid über die Einführung der Vorgaben und ihre Anpassung nicht allein bei der Stiftung liege, sondern durch eine staatliche Stelle erfolge. Es sei zu prüfen, ob dieser staatspolitisch wichtige Grundsatz in der Verordnung klarer zum Ausdruck gebracht werden könne. Dies gelte insbesondere für die Anerkennung schweizerischer wie auch gleichwertiger ausländischer Ausbildungsabschlüsse, so dass auch die Möglichkeiten für eine allfällige Beschwerde klar ersichtlich seien.

Die **SOA** begrüsst die Anforderungen an die Zertifizierung ebenfalls.

**SRF** beantragt, dass das VBS die Brevets der Internationalen Rafting Federation (IRF) für Zertifizierungen anerkannt.

## **Artikel 15 Zertifizierungen von ausländischen Zertifizierungsstellen**

### Kantone

**GR** begrüsst es, dass nun auch die Bestimmungen für ausländische Betriebe geschaffen werden.

## **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SiA, die bfu und Suva** unterstützen diese Bestimmung. Der **SOA** erscheint diese Regelung als angemessen

**SRF** betont die Wichtigkeit, die internationalen IRF-Brevets auch in der Schweiz anzuerkennen.

## **Artikel 16 Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen**

### **Parteien**

Die **SVP** fordert, dass aufgrund der drohenden Überregulierung und Kostenexplosion Artikel 16 ersatzlos zu streichen sei.

## **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SiA, die bfu, die Suva und der STV** sind der Meinung, dass, wenn öffentliche Aufgaben durch private Institutionen wahrgenommen werden, diese entsprechend entschädigt werden sollten. Die «kann»-Formulierung von Absatz 1 werde dem nicht gerecht. Diese sei durch eine verbindliche Fassung zu ersetzen.

Die **SOA** begrüsst diesen Artikel.

## **Artikel 17**

### **Kantone**

**SO, AI, TI, ZH, LU, VD und VS** begrüssen es, dass in Zukunft ausländische Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten in der Schweiz ab dem ersten Tag ihre Tätigkeiten melden müssen. Die heutige Frist von 10 Tagen erschwere den Vollzug und die Kontrolle der Risikoaktivitätengesetzgebung. Zudem stelle die Aufhebung der Frist Rechtsgleichheit gegenüber den umliegenden Ländern her.

**AR** beantragt, dass zur besseren Abgrenzung der Meldeverfahren auch explizit auf die Meldepflicht nach den Bestimmungen des Entsendegesetz verwiesen werde.

**GR** beantragt, zu prüfen, dass zumindest Bergführerinnen und Bergführern mit einer IVBV-Ausbildung anstelle des jährlichen Meldeverfahrens eine Bewilligung mit einer Gültigkeit von vier Jahren ausgestellt werden kann. Das Meldeverfahren sei nämlich nicht im Sinne der administrativen Entlastung der Bundes- und Kantonsstellen, denn es sei nun mit einer Zunahme der Meldeverfahren zu rechnen.

Mit der Meldepflicht ab dem ersten Tag werde das Ziel, eine möglichst hohe Sicherheit zu erzielen, erreicht (**VS**).

### **Parteien**

Die **FDP** und die **SP** begrüssen, dass in Zukunft ausländische Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten in der Schweiz ab dem ersten Tag ihre Tätigkeiten melden müssen.

## **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

Der **SBV, SSBS, CP, SKLV, SOA und SAB** begrüssen ausdrücklich, dass in Zukunft ausländische Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten in der Schweiz ab dem ersten Tag ihre Tätigkeiten melden müssen. Die heutige Frist von 10 Tagen erschwere die Kontrolle der Risikoaktivitätengesetzgebung massiv. Zudem stelle die Aufhebung der Frist Rechtsgleichheit gegenüber den umliegenden Ländern her.

**UIMLA** würde begrüssen, wenn die Anerkennungsprozesse vereinfacht und somit der administrative Aufwand verringert werden könnte.

**CanyoningCH** erachtet die vorgesehenen Anpassungen als ungerechtfertigt und unnötig. Die vorgeschlagene Anpassung bezwecke nichts anderes als eine unzulässige Marktabschottung, die einzelne Marktteilnehmer bevorteile, aber im Endeffekt dem Image der Schweiz im Ausland schade und in unseren Nachbarländern entsprechende Gegenmassnahmen provozieren würden. Alle entsprechend ihrer Herkunft und Zertifizierungsstelle gültigen aus- und inländischen

Diplome und Bewilligungen sollen deshalb für die Ausübung der jeweils zertifizierten Tätigkeiten automatisch anerkannt werden (Rechtsübernahme).

## **Artikel 19 Erneuerung der Bewilligung**

### **Kantone**

**GR** beantragt eine Gültigkeit der Bewilligung für zertifizierte Betriebe von neu drei Jahren, analog der Zertifizierungsdauer.

### **Parteien**

Die **SP** begrüsst die Konkretisierung der Weiterbildungspflicht, die den Interessen der Kundinnen und Kunden entspricht.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

Die **SOA** erachtet es als wünschenswert, wenn die Bewilligung drei Jahre gültig ist, da dies dem Zertifizierungszyklus entspreche.

## **Artikel 23 Gebühren**

### **Kantone**

**SH** würde es als sinnvoll erachten, die Höchstwerte der Gebühren für die Erteilung und Erneuerung auf 300 Franken festzulegen. Die Erteilung, die Erneuerung und der Entzug einer Bewilligung sei häufig mit sehr viel Aufwand verbunden.

**ZH** begrüsst die Gleichbehandlung von Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren, da der jeweilige Prüfungsaufwand der Behörde bei diesen beiden Vorgängen keine Erhebung von unterschiedlichen Gebühren rechtfertige.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SRF** erachtet die Gebühren von 100 Franken für die Erteilung und die Erneuerung einer Bewilligung als zu hoch und schlägt 50 Franken vor.

## **Artikel 24 Versicherungspflicht**

### **Kantone**

**SG** fände es angebracht, den versicherten Haftbetrag auf 10 Mio. Franken anzuheben. **BE** begrüsst die Vereinfachung des Nachweises der Versicherungspflicht.

### **Parteien**

Die **SP** begrüsst es, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Auflage in der Bewilligung festgehalten wird. Begrüsst werde ebenfalls, dass der Kanton ab Zeitpunkt der Bewilligungserteilung kontrollieren dürfe, ob eine Haftpflichtversicherung vorliegt. Ebenfalls richtig sei, dass bei der Bewilligungserneuerung der Haftpflichtversicherungsnachweis als Voraussetzung der Bewilligungserteilung zu betrachten sei.

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

Der **SGHVR** empfiehlt die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels, der die positive Umschreibung des Deckungsumfanges, die zulässigen Ausschlüsse sowie ein direktes Forderungsrecht und einen Einredeausschluss regelt. Für Risikosportarten-Veranstaltungen sei eine Versicherungssumme von fünf Millionen Franken ungenügend. Die Versicherungssumme müsse mindestens zwanzig Millionen Franken betragen. Die Versicherungssumme müsse im Weiteren nicht pro Jahr, sondern pro Fall zur Verfügung stehen.

## Artikel 26

### Kantone

**GR** hält fest, dass diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden kann, wenn Artikel 8 Absatz 1 Litera a Ziffer 3 nicht angepasst werde.

### Parteien

Die **SP** begrüsst es, dass die in einem Varianteninventar erfassten Touren einem Bewilligungsinhaber oder einer Bewilligungsinhaberin nicht mehr Kompetenzen einräumen dürfen als die Verordnung dies tut. Nur so könne der Schutz der Kundinnen und Kunden gewährleistet werden, die sich auf die in einem Inventar aufgeführten Informationen verlassen können müssen, ohne parallel die Verordnung konsultieren zu müssen.

### Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

Der **SSBS** begrüsst die explizite Erwähnung der Zulässigkeit kantonaler Varianteninventare. Die entsprechende Regelung im Kanton Graubünden habe sich bewährt und soll beibehalten sowie den Erfordernissen angepasst werden können.

**SRF** erachtet diesen Artikel als überflüssig und schlägt vor, diesen zu streichen.

## Artikel 29 Übergangsbestimmungen

### Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

**SiA**, die **bfu**, die **Suva** und der **STV** fordern, dass mit der Übergangsbestimmung ein nahtloser Übergang vom alten zum neuen Recht sichergestellt werde. Dabei stelle sich das Problem, dass der Zertifizierungszyklus drei Jahre dauere, Bewilligungen aber nur auf zwei Jahre ausgestellt werden können. Die Übergangsbestimmung sei deshalb zu ergänzen, damit Firmen, die im Jahr vor dem Inkrafttreten eine Erst- oder Rezertifizierung erlangt haben, nicht schon nach zwei Jahren zur ISO-Norm wechseln müssen.

Auch **WeitWandern** und **SWL/ASAM** betonen, dass die Revision für Wanderleiter ohne Fachausweis einschneidende Einschränkungen mit sich bringe. Es sei deshalb wichtig, für sie eine angemessene Übergangslösung zu finden und ihnen ein Zeitfenster offen zu halten, um ihre bisherige Berufstätigkeit weiterhin auszuüben und den Fachausweis zu erlangen.

Auch **SOA** fordert, auf sinnvolle Übergangsfristen zu achten.

## Artikel 30 Inkrafttreten

### Kantone

**GR** beantragt, dass die Inkraftsetzung erst auf den Sommer 2019 erfolgt oder Übergangsbestimmungen formuliert werden, damit garantiert sei, dass aktuell zugelassene Winteraktivitäten durch die Anpassung in der Verordnung nicht kurzfristig eingeschränkt werden (z.B. Aktivitäten von Wanderleiterinnen und -leiter).

### Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private

**PA** fordert, dass Übergangsfristen, insbesondere für die betroffenen Wanderleiterinnen und Wanderleiter definiert werden. **SWL/ASAM** fordert ein Inkrafttreten erst auf den 1. Mai 2019.

**Pro Senectute** ist der Meinung, dass die Verordnung frühestens per 1. Juli 2019 in Kraft treten könne.

## Anhang 4 Altrechtliche Patente

### Kantone

**VD** beantragt, in Ziffer 3 das altrechtliche waadtländer Skilehrerpatent, welches vor dem 25. September 1996 erworben wurde, aufzunehmen.

## **Anhang 5 Musterrisikoanalysen**

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SiA**, die **bfu**, **Suva** und **SOA** fordern, dass auf die aktualisierten Musterrisikoanalysen von SiA abzustellen sei.

## **Anhang 6 Für eine Zertifizierung erforderliche Ausbildungsabschlüsse**

### **Dachverbände und interessierte Organisationen sowie Private**

**SOA** begrüsst diesen Anhang. **SiA**, die **bfu** und **Suva** führen aus, dass SiA auch die Liste der Ausbildungen überarbeitet und überprüft habe, ob es weitere ausländische Abschlüsse gibt, die als gleichwertig zu bezeichnen seien. Die neuen Listen seien zu übernehmen.

**SRF** betont, dass es wichtig sei, dass das BASPO das Internationale IRF-Brevet als gleichwertig anerkenne. **SRF** lehnt die Ausbildungsliste aus Anhang 6 ab, da diese nicht auf objektiven Kriterien basiere.

## 5. Anhänge

### 5.1 Vernehmlassungsadressaten

#### Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Palazzo delle Orsoline 6501 Bellinzona
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern

**In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés  
à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale**

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	Postfach 119 3000 Bern 6
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	Frau Linda Hofmann St. Antonistrasse 9 6060 Sarnen
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO Geschäftsstelle Postfach 132 3930 Visp
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	Laupenstrasse 2 3008 Bern
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 Case postale 4562 6904 Lugano
Mouvement Citoyens Genevois (MCG)	Rue Camille-Martin 1203 Genève
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST	Rotwandstrasse 65 8004 Zürich
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Spitalgasse 34 Postfach 3001 Bern

--	--

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna**

Schweizerischer Gemeindeverband	Laupenstrasse 35 3008 Bern
Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern

**Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia**

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse (UPS) Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23

Kaufmännischer Verband Schweiz Soci�t� suisse des employ�s de commerce Societ� svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Z�rich
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern

### Interessierte Organisationen / organisations concern es / ambienti interessati

Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sport�mter ASSA Association suisse des services des sports ASSS Associazione Svizzera dei Servizi dello Sport ASSS	Gesch�ftsstelle S�bastien Reymond Impasse Jolimont 9 1530 Payerne
Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten KKS Conf�rence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) Conferenza dei rappresentanti cantonali dello sport CRCS	St. Jakobstrasse 43 4133 Pratteln
Schweizerische Berufsbildungs�mterkonferenz Conf�rence suisse des offices de formation professionnelle Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale	Postfach 5975 3001 Bern
Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren VDK Conf�rence des chefs des d�partements cantonaux de l'�conomie publique CDEP Conferenza dei Direttori Cantionali dell'Economia Pubblica CDEP	Haus der Kantone Speichergasse 6, Postfach 3000 Bern 7
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK Conf�rence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique CDIP Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione CDPE	Postfach 5975 3001 Bern
swissuniversities	Effingerstrasse 15 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) Association Suisse d'Assurances (ASA) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (ASA)	C.F. Meyer-Strasse 14 Postfach 4288 8022 Z�rich
Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz	Pfingstweidstrasse 16

Kulturpark Pfingstweidstrasse 16 8005 Zürich	8005 Zürich
Swiss Olympic Association	Haus des Sports Postfach 606 3000 Bern 22
Schweizer Alpen-Club SAC Club Alpin Suisse CAS Club Alpino Svizzero CAS	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Cevi Schweiz Unions Chrétiennes Suisses	Zentralsekretariat Sihlstrasse 33 8021 Zürich
Schweizer Hochschulsport-Verband SHSV Fédération Suisse du Sport Universitaire FSSU Federazione Svizzera dello Sport Universitario FSSU Swiss University Sport Federation	Dufourstrasse 50 9000 St. Gallen
Schweizerischer Kanu-Verband Swiss Canoe Fédération Suisse de Canoë-Kayak Swiss Canoe Federazione svizzera di canoa Swiss Canoe	Rüdigerstrasse 10 8045 Zürich
Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Société Suisse de Sauvetage SSS Società Svizzera di Salvataggio SSS	Geschäftsstelle Schellenrain 5 6210 Sursee
Pfadibewegung Schweiz (PBS) Mouvement Scout de Suisse (MSdS) Movimento Scout Svizzero (MSS)	Speichergasse 31 Postfach 529 3000 Bern 7
Swiss Ski	Postfach 252 3074 Muri b. Bern
International Ski Federation FIS Internationaler Skiverband FIS Federation Internationale de Ski FIS Federazione internazionale di sci	Blochstrasse 3653 Oberhofen
Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu Bureau de prévention des accidents bpa Ufficio prevenzione infortuni upi	Hodlerstrasse 5a 3011 Bern
Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse Promozione Salute Svizzera	Postfach 311 3000 Bern 6

Pro Senectute	Lavastrasse 60 8027 Zürich
santésuisse	Römerstrasse 20 4502 Solothurn
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Jugendverbände SAJV Conseil Suisse des Activités de Jeunesse Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili FSAG	Gerberngasse 39 Postfach 292 3000 Bern 13
Suva	Hauptsitz Fluhmattstrasse 1 6002 Luzern
Swiss Snowsports	Hühnerhubelstrasse 95 3123 Belp
Schweizer Bergführerverband SBV Association Suisse des Guides de Montagne ASGM Swiss Mountain Guide Association	Geschäftsstelle Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 14
Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband SSBS	Voa Pedra Grossa 5 7078 Lenzerheide
Swiss Rafting Federation	Case postale 73 1226 Thonex
Swiss TS Technical Services AG	Richtistrasse 15 Postfach 8304 Wallisellen
Verband Schweizer Seilparks Association suisse des parcs aventure Associazione svizzera dei parchi avventura	Postfach 47 3000 Bern 13
Swiss Outdoor Association SOA	Geschäftsstelle Hermeschloostr. 70 8048 Zürich
Verband öffentlicher Verkehr VÖV Union des transports publics UTP Unione dei trasporti pubblici UTP	Dählhölzliweg 12 3000 Bern 6
Schweizer Tourismus-Verband STV Fédération Suisse du tourisme FST Federazione svizzera del turismo FST	Finkenhübelweg 11 Postfach 8275 3001 Bern

Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme SQS Association Suisse pour Systèmes de Qualité et de Management SQS Associazione Svizzera per Sistemi di Qualità e di Management SQS Swiss Association for Quality and Management Systems SQS	Bernstrasse 103 3052 Zollikofen
SGS Société Générale de Surveillance SA	Technoparkstrasse 1 8005 Zürich
Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana ACSI	Via Polar 46 c.p. 165 6932 Lugano-Breganzona
Fédération romande des Consommateurs FRC	Case postale 6151 1002 Lausanne
Konsumentenforum kf	Belpstrasse 11 3007 Bern
Stiftung für Konsumentenschutz SKS	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Association Suisse des Accompagnateurs en Montagne ASAM Schweizer Wanderleiter SWL	Imm. Les Platanes 3961 Grimentz
Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung Société Suisse de Spéléologie Società Svizzera di Speleologia	Case postale 1332 2301 La Chaux-de-Fonds
Bundesleitung Jungwacht Blauring	St. Karliquai 12 6004 Luzern
Genossenschaft WeitWandern	« die andere ART zu reisen » Postfach 122 3703 Aeschiried
Schweizer Wanderwege Suisse Rando Sentieri Svizzeri	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Naturfreunde Schweiz Amis de la Nature Suisse Amici della natura Svizzera	Postfach 3001 Bern
Stiftung «Safety in adventures» Fondation «Safety in adventures» Fondazione «Safety in adventures»	Laupenstrasse 22 3011 Bern
planoalto	Dorf 34 9064 Hundwil

BAW Bündner Wanderwege	Kornplatz 12 7000 Chur
Association Suisse des Guides-Interprètes du Patrimoine (as-gip)	Rue des 22-Cantons 17 2300 La Chaux-de-Fonds
Sportartenlehrer.ch	Geschäftsstelle Kilchbühlstr. 2 Postfach 324 6391 Engelberg
Association pour la formation d'accompagnateurs en moyenne montagne AFAMM	Ecole de St Jean Vieux Bourg 3961 Vissoie
Internationale Vereinigung der Bergführerverbände IVBV Union Internationale des Associations de Guides de Montagne UIAGM Unione Internazionale delle Associazioni delle Guide di Montagna UIAGM International Federation of Mountain Guides Associations IFMGL	Office Heuberg 25 4051 Basel
ERBINAT Verband Erleben und Bildung in der Natur Schweiz	c/o ZHAW Postfach 8820 Wädenswil
Association Suisse des Professeurs d'Escalade ASPE	Rue du Vieux-Village 15 1967 Bramois
Union of International Mountain Leader Associations (UIMLA)	Maison des parcs et de la montagne 240, rue de la République 73000 Chambéry France

## 5.2 Teilnehmerliste und Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassten

Kantone	
Bürgerlich-Demokratische Partei BDP	BDP
FDP. Die Liberalen	FDP
Schweizerische Volkspartei	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP

Schweizerischer Gemeindeverband	Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband	Städteverband
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB
Centre Patronal	CP
Schweizer Bergführerverband	SBV
Schweizer Alpen-Club	SAC
Swiss Snowsports Association	SSSA
Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband	SSBS
Association of Professional Snow Sports Instructors	APSSI
Schweizer Kletterlehrerverband	SKLV
Swiss Outdoor Association	SOA
Swiss Rafting Federation	SRF
Schweizerischer Kanu-Verband	Swiss Canoe
Schweizer Canyoning-Verein	CanyoningCH
Bachab	Bachab
Amicale Canyon	AC
Zacharie Lager	Lager
Romain Pellissier	Pellissier
Sébastien Hermann	Hermann
Jonathan Rey	Rey
Verband Erleben und Bildung in der Natur	ERBINAT
Beratungsstelle für Unfallverhütung	bfu
Suva	Suva
Stiftung Safety in adventures	SiA
Schweizer Tourismus-Verband	STV
Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht	SGHVR
Schweizer Wanderwege	CHWW
Nidwaldner Wanderwege	NWWW
Obwaldner Wanderwege	OWWW
Zuger Wanderwege	ZGWW
Thurgauer Wanderwege	TGWW

Luzerner Wanderwege	LUWW
Bündner Wanderwege	BAW
Neuchâtel Rando	NEWW
Berner Wanderwege	BEWW
Aargauer Wanderwege	AGWW
Zürcher Wanderwege	ZHWW
Naturfreunde Schweiz	NFCH
Naturfreunde Rheintal	NFRT
Claudia Nestler, Barbara Steinmann, Marco Curti und 73 Mitunterzeichnende Wanderleiterinnen und Wanderleiter	Diverse Wanderleiterinnen und Wanderleiter
Pink Alpine	PA
Genossenschaft WeitWandern	WeitWandern
Pro Senectute Schweiz	Pro Senectute
Schweizer Wanderleiter	SWL/ASAM
Union of International Mountain Leader Associations	UIMLA
WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung	SLF
Kern-Ausbildungsteam Lawinenprävention	KAT
Seilbahnen Schweiz	SBS
Walliser Bergbahnen	WBB
Jungwacht Blauring	Jubla
Pfadibewegung Schweiz	Pfadi
Stiftung für Konsumentenschutz	Konsumentenschutz